

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 480 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Baupolizeigesetz 1997, das Bebauungsgrundlagengesetz, das Salzburger Bautechnikgesetz 2015, das Salzburger Bauproduktengesetz, das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 und das Salzburger Landesstraßengesetz 1972 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 18. Juni 2025 mit der Vorlage befasst.

Abg. Dr. Hochwimmer erklärt, dass sich der Landtag im Rahmen der letzten Aktuellen Stunde über das neue Wohnbauförderungssystem und die damit einhergehende Trendwende ausgetauscht habe. Er habe damals darauf hingewiesen, dass es neben der Neuaufstellung der Wohnbauförderung weiterer Maßnahmen bedürfe, um den schwierigen Entwicklungen am Wohnungsmarkt aktiv begegnen zu können. Unter diesem Gesichtspunkt sei dieses Gesetzespaket für leistbares Wohnen zu sehen, dass der Umsetzung einer Reihe von Zielen des Regierungsübereinkommens diene. Insgesamt würden sieben Gesetze geändert und es seien mehr als 30 Regelungskomplexe berührt. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens sei eine erhebliche Zahl von Stellungnahmen eingegangen, wobei einige der Bedenken und Anregungen aufgenommen worden seien, sodass es gegenüber dem Entwurf neben einer Reihe von Klarstellungen und Ergänzungen zu einigen nicht unerheblichen Änderungen gekommen sei. Der vorliegende Gesetzesvorschlag enthalte ein Maßnahmenbündel zur Novellierung der raumordnungs- und baurechtlichen Vorschriften. Es sollten die Baukosten durch Entbürokratisierung, durch realitätsnahe Anforderungen und durch gezielte Anreize, die das Bauen leistbarer machten, gesenkt werden. Es würden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit in Salzburg in den kommenden Jahren gezielter, effizienter und eben leistbarer gebaut werden könne. Insbesondere in jenen Gemeinden, in denen längst gewidmete Flächen brachlägen, solle Bauland mobilisiert werden. Rechtliche Instrumente würden adaptiert, um Flächen für den förderbaren Wohnbau nutzbar zu machen. Zudem solle mehr Rechtsklarheit, Planbarkeit und Einheitlichkeit geschaffen werden, und zwar durch die Bereinigung von Unschärfen, die Vereinfachung und Vereinheitlichung von Regelungen und auch durch Berücksichtigung aktueller höchstrichterlicher Judikatur. In einer weiteren Wortmeldung geht Abg. Dr. Hochwimmer auf die wesentlichen Änderungen im Raumordnungsgesetz 2009 ein, wobei er ausführlich die Implementierung des Begriffs der überörtlichen Wohnfunktionsgemeinden erläutert, dessen verfassungsrechtliche Grundlagen auf Initiative des Landes Salzburg im letzten Jahr geschaffen worden seien. Damit gelte in den betroffenen Gemeinden hinkünftig das Prinzip der verpflichtenden Vertragsraumordnung. Weiters setzt er sich mit Neuerungen im Bereich der Baudichteberechnung sowie dem Dichtebonus für Tiefgaragen bei Bauten mit bis zu neun

Wohnungen und der Anhebung der Gesamtgeschossflächengrenze bzw. Baumassengrenze für verpflichtende Bebauungspläne der Ausbaustufe auseinander. Damit werde eine effizientere Abwicklung mittelgroßer Projekte ermöglicht, ohne dass die städtebauliche Qualität aus den Augen verloren werde. Ebenso geht er auf die Indexierung des Infrastrukturbereitstellungsbeitrages bzw. die Ausnahme hiervon für anerkannte gemeinnützige Bauvereinigungen ein. Es werde außerdem ein eigener Straftatbestand für das Anbieten von Wohnungen zu touristischen Zwecken eingeführt. Zu den Änderungen im Baupolizeigesetz erläutert Abg. Dr. Hochwimmer, dass zum Zwecke der Entbürokratisierung bestimmte technische Einrichtungen bewilligungsfrei gestellt würden. Es würden auch Anreize für eine ökologisch und energetisch hochwertige Bauweise gesetzt. Vorgesehen sei im ROG und im Baupolizeigesetz eine Einschränkung der Anwendbarkeit des Mitteilungsverfahrens bezüglich bestimmter Bauten und bestimmter Gebiete. Die Einführung einer Fallfrist von zwei Monaten für die Vorlage eines Gutachtens des Gestaltungsbeirates solle der Beschleunigung des Bauverfahrens dienen. Im Bebauungsgrundlagengesetz komme es zu einer Reduzierung des Mindestabstands zwischen Bauten gleicher Verwendungsart sowie zu einer Erweiterung und Anpassung des Katalogs der zulässig vortretenden Bauteile. Ebenso ausführlich setzt sich Abg. Dr. Hochwimmer mit Änderungen und Ergänzungen im Bautechnikgesetz auseinander und erläutert hier insbesondere die Regelungen betreffend die Errichtung von Maisonette-Gartenwohnungen, die Anpassung der Mindestfläche für Kleinkinderspielplätze und die Obergrenze für Gemeinden zur Festlegung von Stellplatz-Schlüsselzahlen. Bei baulichen Anlagen mit mehr als fünf Wohnungen sei festgelegt, dass diese so geplant und ausgeführt werden müssten, dass sie gegebenenfalls mit vertretbarem Aufwand barrierefrei ausgestaltet werden könnten, also anpassbar seien. In baulichen Anlagen mit mehr als neun Wohnungen müssten künftig 30 % der Wohnungen tatsächlich barrierefrei geplant und ausgeführt werden. Im Vergleich zum Ist-Stand führe dies zu einem Mehrwert. Abschließend geht Abg. Dr. Hochwimmer noch auf Änderungen im Salzburger Bauproduktegesetz ein.

Klubobmann Abg. Mag. Mayer betont, dass der Landtag an diesem Ausschusstag drei maßgebliche, komplexe und aufwändige Gesetze beschließen, die der Verwaltungsvereinfachung dienen. Dies zeige auch, wie in der Salzburger Landesverwaltung gearbeitet werde und wie reformbewusst und -willig die Landesverwaltung sei. Das vorliegende Gesetz werde nicht ungeteilte Zustimmung finden, weil man in den meisten Politikbereichen, aber gerade im Bereich des Bauen und Wohnens, immer von Zielkonflikten und Abwägungen geleitet sei. Man werde auch mit Kritik konfrontiert sein, wie etwa im Hinblick auf die Einführung der Fallfrist bei Gutachten des Gestaltungsbeirates. Man könne der Kritik zwar etwas abgewinnen, jedoch sei zu betonen, dass der Grundgedanke der Novelle sei, Bauen billiger zu machen. Klubobmann Abg. Mag. Mayer spricht sich dafür aus, sämtliche Gesetze, die das Bauen betreffen, dahingehend zu überprüfen, wie man diese effizienter machen und Verfahren beschleunigen könne. Man müsse auch prüfen, wo noch Vorschriften entfallen könnten, die das Bauen unnötig teuer machten, ohne dass dies zu substanziellen Verschlechterungen führe. Ein bemerkenswerter Ansatz sei auch, dass in der Geschäftsordnung des Wohnbauförderungsbeirates nun verankert sei, dass man diesen Prozess als ständigen Prozess sehe und die Ergebnisse in einem Jahr gemeinsam mit allen Stakeholdern evaluieren werde. Es sei eine objektive Tatsache und dies werde auch von Untersuchungen belegt, dass man in Salzburg grundsätzlich zu teuer baue. Deshalb setze man heute einen wichtigen, aber sicher nicht den letzten Schritt, Richtung

günstigeres Bauen. In diesem Sinn erläutert er grundlegende Ansätze auf dem Weg zu billigerem und leistbarem Wohnraum, wie die bereits beschlossene Vereinfachung der Wohnbauförderung, Maßnahmen zur Baulandmobilisierung, die Umstellung von Vorrats- auf Bedarfswidmung, die Aufhebung des Koppelungsverbot, die Einführung eines Infrastrukturbereitstellungsbeitrags, die Mobilisierung bestehender Wohnungen, insbesondere durch Maßnahmen gegen Leerstand und Zweckentfremdung sowie die Beschleunigung und Kostensenkung beim Bauen, ohne die Wohnqualität zu beeinträchtigen.

Klubobfrau Abg. Hangöbl BEd erklärt, dass sie einige sinnvolle Aspekte in der Novelle des Raumordnungsgesetzes erkenne und signalisiert Zustimmung zu mehreren technischen Neuerungen. Dennoch äußert sie grundlegende Kritik an vielen Punkten, da diese ihrer Meinung nach nicht weit genug gingen, um bezahlbaren Wohnraum zu schaffen und soziale Probleme zu lösen. Skeptisch sei sie, dass die geplanten Maßnahmen tatsächlich zu einer effektiven Baulandmobilisierung führten, weil die Eigentümerinnen und Eigentümer gegenüber der Gemeinde in einer besseren Verhandlungsposition seien. Rückwidmungen sehe sie als unzureichend an, weil damit kein neues Bauland geschaffen würde. Kritisch äußert sie sich zur Widmungskategorie „förderbarer Wohnraum“, die allgemein auf den förderbaren Mietwohnbau abziele und überdies in den letzten fünf Jahren erst von zwei von 119 Gemeinden angewendet worden sei. Sie verweist auf die Diskrepanz zwischen Baukosten und Baupreisen, die seit 2022 stark auseinandergingen und spricht sich dafür aus, hier preisregulierend einzugreifen. Insgesamt sei sie der Meinung, dass mit dem Wohnen, einem Grundbedürfnis aller Menschen, keine Profite gemacht werden sollten. Zusammenfassend sei sie der Ansicht, dass viele in diesem Gesetz enthaltenen Maßnahmen nicht die angekündigten massiven Verbesserungen bringen würden. Sie wünsche sich grundsätzlich eine stärkere Regulierung.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA hält grundsätzlich fest, dass der Gesetzesvorschlag einige Punkte enthalte, die in Ordnung seien und die man auch begrüße. Allerdings gebe es neben diesem Licht auch sehr viel Schatten und es seien Punkte enthalten, die ihm gerade aus raumordnungsfachlicher Sicht das Herz bluten ließen. Es gebe manche Punkte, die man durchaus als Millionengeschenk an Projektentwickler und Investoren verstehen könne. In einigen Bereichen werde auch das zentrale Ziel, Wohnen leistbarer zu machen, verfehlt. In manchen Punkten sei zwar die Rede davon, die Verwaltung vereinfachen zu wollen. Aus seiner Sicht werde vermutlich aber genau das Gegenteil davon passieren. Schließlich habe man in manchen Bereichen wichtige Chancen verpasst und gehe in eine falsche Richtung. Er finde es außerdem unangemessen und ärgerlich, dass die Stadt Salzburg, die von manchen Regelungen stark bzw. ausschließlich betroffen sei, nicht eingebunden worden sei. Die Stadt sei in Wirklichkeit vor vollendete Tatsachen gestellt worden und nicht in den Gesetzwerdungsprozess eingebunden gewesen. Er verweise hierzu auf eine kritische Stellungnahme der Stadt Salzburg. Kritisch setzt er sich auch mit der Definition der überörtlichen Wohnfunktionsgemeinden auseinander, die seiner Meinung nach zu eng und für den Großteil der Gemeinden nicht anwendbar sei. Hier sollte man vielleicht perspektivisch eine Ausweitung in der Zukunft überlegen. Gleiches gelte für die Überprüfungsverpflichtung, die ebenfalls nur für die überörtlichen Wohnfunktionsgemeinden vorgesehen sei. Weiters bemängelt er die Zulässigkeit kommunaler Recyclinghöfe in allen Grünland-Kategorien und die Ausweitung der touristischen Nutzungsmöglichkeiten in aktiven land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieben und

rechtmäßig bestehenden landwirtschaftlichen Wohngebäuden außerhalb des Hofverbandes. Weiters befasst sich Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA mit den Themen Dichtefreistellungen, Gestaltungsbeirat und der Anhebung des Strafrahmens nach dem ROG. Seiner Meinung nach sei dies ein bisschen Symbolpolitik. Abschließend nimmt er noch zu den Änderungen im Bautechnikgesetz Stellung und setzt sich mit den Regelungen der Stellplatzschlüssel auseinander.

Abg. Ing. Mag. Meisl erklärt, dass die Landesregierung im Oktober 2024 angekündigt habe, dass leistbares Wohnen einer ihrer Schwerpunkte sein werde und sie plane, die Kosten für die Errichtung von Wohnraum um 10 - 15 % zu senken. Einen wesentlichen Beitrag solle das vorliegende Gesetzespaket leisten. Ob dem so sei oder nicht, werde die Zukunft weisen. Man habe sich die Debatte innerhalb der SPÖ nicht leicht gemacht, weil das Gesetz auch Punkte enthalte, die intern sehr kontroversiell gesehen würden. Er sei der Meinung, dass man in der Diskussion über leistbaren Wohnraum auch ein wenig über seinen ideologischen Schatten springen und etwas zulassen müsse, mit dem Wissen, dass es auch schiefgehen könne. Immerhin habe man die Möglichkeit, Entscheidungen zu revidieren und in einem nächsten Schritt besser oder anders zu machen. Deshalb werde die SPÖ dem vorliegenden Gesetzespaket die Zustimmung erteilen. Dies nicht deshalb, weil man der Meinung sei, dass das Gesetz umfassend gut sei, sondern weil man die Richtung und das Engagement anerkennen wolle. Insgesamt seien alle aufgefordert, zu handeln und nicht darzulegen, warum etwas nicht gehe oder falsch sei, ohne eigene Ideen dafür zu haben. Weiters geht Abg. Ing. Mag. Meisl noch auf einzelne Kritikpunkte ein und setzt sich insbesondere mit der Frage der Barrierefreiheit, dem Gestaltungsbeirat sowie der Berechnung der Baudichte auseinander. In Summe überwiege das Positive in dieser Gesetzesvorlage, weshalb man über den eigenen Schatten springe und die Zustimmung erteile.

Die im Zuge der ausführlichen Debatte gestellten Detailfragen werden von den anwesenden Expert:innen DIⁱⁿ Itzlinger-Nagl und Ing. Mag. Neumayer (Abteilung 10), HR Dr. Sieberer und Ing. Mag. Dr. Stegmayer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen), DI (FH) Leist MBA (Referat Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen), Ing. Mag. Hemetsberger (Magistrat Stadt Salzburg) und DI Scheithauer (cs-architektur) sowie Dr. Huber (Salzburger Gemeindeverband) ausführlich beantwortet.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA bringt folgenden Entschließungsantrag ein:

Die Landesregierung wird ersucht,

1. die Übernahme der folgenden Kriterien für die Festlegung von Mindeststandards in die Verordnung laut § 9 Abs 1b (Dichtebonus für Wärmeschutz und Nachhaltigkeit) zu überprüfen:
 - CO₂-Grenzwerte für Bauprodukte, um graue Emissionen im Gebäudesektor zu reduzieren,
 - eine Mindestquote für den Rezyklatanteil bei mineralischen Baustoffen (zB RC-Beton, Sekundärbaustoffe), um die Kreislaufwirtschaft zu fördern,
 - Ausschluss besonders umweltschädlicher oder problematischer Stoffe, insbesondere expandiertes Polystyrol (EPS) mit Flammschutzmittel HBCD, PU-Schäume mit hohem Treibhauspotenzial, Einweg-Verbundwerkstoffe ohne Trennbarkeit und

2. dem Landtag ist bis Ende 2025 darüber zu berichten.

Dieser Entschließungsantrag wird einstimmig angenommen.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte ziffernweise abzustimmen.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Berthold MBA bringt folgenden Abänderungsantrag ein:

Art 4 Ziffer 3 § 31 Abs 3 lautet: „Für bauliche Anlagen mit mehr als fünf Wohnungen gilt Abs 2 Z 1 bis 3. Zumindest 30 % dieser Wohnungen barrierefrei zu planen und auszuführen. Alle Wohnungen sind so zu planen und auszuführen, dass sie gegebenenfalls mit vertretbarem Aufwand barrierefrei ausgestaltet werden können. Die Verpflichtung zur Errichtung eines Aufzugs richtet sich nach § 28 Abs 3. Darüber hinaus sind alle Wohnungen in mehrstöckigen Gebäuden mit einem Liftschacht zu planen und auszuführen.“

Dieser Abänderungsantrag wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA bringt folgende Abänderungsanträge ein:

Artikel 1 Ziffer 13 (Raumordnungsgesetz 2009) dahingehend abzuändern, dass die in § 50 Abs 3 Z 2 vorgeschlagenen Änderungen entfallen und die aktuelle Fassung bestehen bleibt.

Artikel 2 Ziffer 3 (Baupolizeigesetz 1997) dahingehend abzuändern, dass die in § 8 Abs 1, 3 und 4 vorgeschlagenen Änderungen entfallen und die aktuelle Fassung bestehen bleibt.

In Artikel 4 Ziffer 8 (Bautechnikgesetz) wird im § 38 Abs 3 die Wendung „- nicht aber um mehr als das Doppelte -“ um die Wortfolge „der Kraftfahrzeug-Stellplätze -“ ergänzt.

Diese Abänderungsanträge werden jeweils mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - abgelehnt.

In der Abstimmung werden in Art. 1 die Ziffern 1, 2, 4, 6, 6a, 7.2, 8, 10.1, 13.2, 14.1, 14.2, 14.4, 14.5, 14.6, 15 bis 20 mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und KPÖ PLUS gegen die Stimme der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen. Art. 1 Ziffern 3, 5, 7.1, 7.3, 9, 10.2, 11, 12, 13.1, 14.3 werden mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Klubobmann Abg. Mag. Mayer bringt zu Art. 1 folgenden Abänderungsantrag ein:

1. Im Artikel 1 wird nach der Z 6a 1. eingefügt: „Z 6a 1.1. Im (§ 21) Abs 2 wird die Wortfolge ‚grundsätzlichen Planungsabsicht‘ durch die Wortfolge ‚künftigen Planungsabsicht der Gemeinde‘ ersetzt.“

2. Im Artikel 1 Z 21 wird im § 88 Abs 4 die Wortfolge „21 Abs 1 und 3“ durch die Wortfolge „21 Abs 1, 2 und 3“ ersetzt.

Dieser Abänderungsantrag wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und KPÖ PLUS gegen die Stimme der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Art. 1 wird in der Fassung des Abänderungsantrages mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Art. 2 Ziffern 1, 2, 4 und 5 werden mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und KPÖ PLUS gegen die Stimme der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen. Art. 2 Ziffer 3 wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Art. 2 wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Art. 3 Ziffern 1 bis 3 werden mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und KPÖ PLUS gegen die Stimme der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Art. 3 wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und KPÖ PLUS gegen die Stimme der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Art. 4 die Ziffern 1, 2 sowie 4 bis 10 werden mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und KPÖ PLUS gegen die Stimme der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen. Art. 4 Ziffern 3 und 8 werden mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Art. 4 wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Art. 5 Ziffern 1 bis 16 werden mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und KPÖ PLUS gegen die Stimme der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Art. 5 wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und KPÖ PLUS gegen die Stimme der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Art. 6 Ziffern 1 bis 3 werden mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und KPÖ PLUS gegen die Stimme der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Art. 6 wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und KPÖ PLUS gegen die Stimme der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Art. 7 Ziffern 1 bis 2 werden mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und KPÖ PLUS gegen die Stimme der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Art. 7 wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und KPÖ PLUS gegen die Stimme der GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Baupolizeigesetz 1997, das Bebauungsgrundlagengesetz, das Salzburger Bautechnikgesetz 2015, das Salzburger Bauproduktegesetz, das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 und das Salzburger Landesstraßengesetz 1972 geändert werden, wird mit folgenden Änderungen mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - angenommen:

1. Im Artikel 1 wird nach der Z 6a 1. eingefügt: „Z 6a 1.1. Im (§ 21) Abs 2 wird die Wortfolge ‚grundsätzlichen Planungsabsicht‘ durch die Wortfolge ‚künftigen Planungsabsicht der Gemeinde‘ ersetzt.“

2. Im Artikel 1 Z 21 wird im (§ 88) Abs 4 die Wortfolge „21 Abs 1 und 3“ durch die Wortfolge „21 Abs 1, 2 und 3“ ersetzt.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ, gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 480 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. Im Artikel 1 wird nach der Z 6a 1. eingefügt: „Z 6a 1.1. Im (§ 21) Abs 2 wird die Wortfolge ‚grundsätzlichen Planungsabsicht‘ durch die Wortfolge ‚künftigen Planungsabsicht der Gemeinde‘ ersetzt.“

2. Im Artikel 1 Z 21 wird im § 88 Abs 4 die Wortfolge „21 Abs 1 und 3“ durch die Wortfolge „21 Abs 1, 2 und 3“ ersetzt.

Salzburg, am 18. Juni 2025

Der Vorsitzende:

Schernthaner MIM eh.

Der Berichterstatter:

Dr. Hochwimmer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 2. Juli 2025:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und SPÖ gegen die Stimmen von KPÖ PLUS und GRÜNEN - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.